



St. Gallen, 17. Dezember 2014

Differenzierte Zivildienstpflicht für Profifussballer

Urteil B-6227/2013 vom 2. Dezember 2014:

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat die Beschwerde eines Profifussballers gegen die Verfügung eines Regionalzentrums der Vollzugsstelle für den Zivildienst ZIVI teilweise gutgeheissen. Das ZIVI-Regionalzentrum hatte eine Einsatzpflicht von je 26 Tagen für die Jahre 2014 sowie 2016 – 2019 und eine solche von 232 Tagen für das Jahr 2015 vorgesehen. Die angefochtene Verfügung wird aufgehoben und die Streitsache geht zurück an das Regionalzentrum zwecks Neuregelung der Einsatzpflicht.

Mit Verfügung vom 1. Oktober 2013 hatte ein ZIVI-Regionalzentrum ein Gesuch um Teilver-schiebung der Einsatzpflicht eines Profifussballers gutgeheissen und eine neue Einsatzplanung erlassen. Diese sah für die Jahre 2014 sowie 2016 – 2019 eine Einsatzpflicht von je 26 Tagen und für das Jahr 2015 eine solche von 232 Tagen vor. Gegen diesen Entscheid hat der Profifussballer Beschwerde beim BVGer eingereicht. Letzteres heisst nun die Beschwerde teilweise gut, soweit sie sich gegen die Pflicht zur Leistung des «langen Einsatzes» von 232 Tagen im Jahr 2015 richtet.

In seinem Urteil kommt das BVGer zum Schluss, dass bei einer Pflicht zur Leistung eines Einsatzes von 232 Tagen davon auszugehen sei, dass der so entstehende faktisch mehrmonatige «Ausfall» des Beschwerdeführers sowohl für ihn als auch für seine Arbeitgeberin eine «ausserordentliche Härte» im Sinne der Zivildienstgesetzgebung darstelle. So werde insbesondere die durch den «langen Einsatz» erzwungene Trainings- und Wettkampfpause das weitere Fortkommen des Beschwerdeführers behindern und dessen Karriere als Spitzenfussballer ganz grundsätzlich gefährden. Die Fallkonstellation «Profifussballer» unterscheide sich in diesem Punkt denn auch ganz grundsätzlich von derjenigen eines «normalen» berufstätigen Zivildienstpflichtigen.

Kein Erfolg wird der Beschwerde hinsichtlich der Einsatzpflicht von je 26 Tagen in den Jahren 2014 sowie 2016 – 2019 beschieden, wobei jedoch der Beschwerdeführer im Hinblick auf das Urteilsdatum im Jahr 2014 keinen Zivildiensteinsatz mehr zu leisten hat. Gestützt auf seine konstante Rechtsprechung hält das BVGer in diesem Fall fest, dass eine maximale Abwesenheit von 26 Tagen pro Jahr für den Beschwerdeführer weder zu einem Arbeitsplatzverlust führe noch als «ausserordentliche Härte» im Sinne der Zivildienstgesetzgebung aufzufassen sei. Dies insbesondere auch, da den Zivildienstpflichtigen ein sehr grosser individueller Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Einsatzzeit und des Einsatzbetriebs eingeräumt werde. Die Situation des

Beschwerdeführers präsentiere sich in diesem Punkt nicht anders als bei einem «normalen» Zivildienstpflichtigen.

Das Urteil ist endgültig und kann nicht beim Bundesgericht angefochten werden.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

Kontakt

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 29 86, medien@bvger.admin.ch.